

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach der Hessischen Bauordnung und der auf  
ihrer Rechtsgrundlage ergangenen Verordnungen**  
E N T W U R F

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
<b>1. Ordnungswidrigkeiten nach der Hessischen Bauordnung</b>				
1.	Nr. 1	§ 10 Abs. 2 Satz 1	Nichtanbringen oder nicht dauerhaftes Anbringen des Baustellenschildes mit den Mindestangaben - Nutzungsart des Gebäudes, - Zahl der Geschosse, - Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51) bei der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind	Tabelle 11 <sup>2</sup>  (Bezugsgröße ist das betroffene Gebäude oder der Gebäudeteil)
2.	Nr. 1	§ 10 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Bauschild vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen	Tabelle 11  (Bezugsgröße ist das betroffene Gebäude oder der Gebäudeteil)
3.	Nr. 1	§ 65 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	Baubeginn ohne durch sachverständige Personen oder Stellen für Vermessungswesen ausgestellte Absteckungsbescheinigung bei vorgesehener Grenzbebauung oder grenzdefinierter Gebäudeanordnung	Tabelle 6
4.	Nr. 2	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2	Verwendung von in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 geregelten oder nach § 16 Abs. 3 zulässigen Bauprodukten ohne Ü-Zeichen oder CE-Zeichen	250,-- / 100.000,--
5.	Nr. 3	§ 20 Abs. 1 Satz 1	Anwendung von nicht geregelten Bauarten ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall	500,-- / 200.000,--
6.	Nr. 4	§ 21 Abs. 4	Unzutreffende Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen  Fehlen des Hinweises auf den Verwendungszweck durch das herstellende Unternehmen	2.000,-- / 250.000,--  250,-- / 100.000,--
7.	Nr. 5	§ 47 i. V. m. § 45 oder § 46	Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, in Bezug auf - bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) und - barrierefreies Bauen	Tabelle 2  (soweit nachfolgend in den lfd. Nrn. 71 bis 107 keine Sonderregelungen getroffen sind)
8.	Nr. 6	§ 46 Abs. 1 oder Abs. 2	Fehlende oder unzureichende Herstellung der Barrierefreiheit in den öffentlich zugänglichen, dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO	Tabelle 5

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Angabe des Rechtsnorm sind solche der HBO.

<sup>2</sup> siehe Anhang

<b>lfd. Nr.</b>	<b>§ 76 Abs. 1<sup>1</sup></b>	<b>in Verbindung mit</b>	<b>Ordnungswidrigkeit</b>	<b>Bußgeld von/bis €</b>
	<b>Nr. 7</b>		Fehlende oder nicht rechtzeitige Erstattung oder Zuleitung von Mitteilungen, Anzeigen oder Unterlagen:	
<b>9.</b>		<b>§ 48 Abs. 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Mitteilung des Wechsels der Bauherrschaft an die untere Bauaufsichtsbehörde (durch die neue Bauherrschaft)</li> </ul>	Tabelle 11
<b>10.</b>		<b>§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Mitteilung des Baubeginns an die untere Bauaufsichtsbehörde (Baubeginnanzeige)</li> </ul>	Tabelle 11
<b>11.</b>		<b>§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Mitteilung des Baubeginns an den Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen</li> </ul>	0,1 des entsprechenden Betrages der Tabelle 13
<b>12.</b>		<b>§ 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage der Bescheinigung des Sachverständigen für Standsicherheit (§ 59 Abs. 3 Satz 1) oder des Sachverständigen für Brandschutz (§ 59 Abs. 4 Satz 1) an die Bauaufsichtsbehörde</li> </ul>	Tabelle 9
<b>13.</b>		<b>§ 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennung der mit der Bauleitung beauftragten Person sowie die Unterzeichnung der Baubeginnanzeige durch die Bauleitung</li> </ul>	Tabelle 10
<b>14.</b>		<b>§ 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennung des mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmens</li> </ul>	Tabelle 10
<b>15.</b>		<b>§ 65 Abs. 3 Satz 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung des Wechsels der Bauleitung oder des mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmens</li> </ul>	Tabelle 11
<b>16.</b>	<b>Nr. 8</b>	<b>§ 48 Abs. 4 Satz 1</b>	Unterlassene oder unzureichende Beauftragung von geeigneten am Bau Beteiligten, Nachweisberechtigten und Sachverständigen (§§ 49 bis 51, 59) durch die Bauherrschaft	Tabelle 7
<b>17.</b>	Nr. 8	<b>§ 48 Abs. 5 Satz 1</b>	Nichtersetzen von ungeeigneten am Bau Beteiligten, Nachweisberechtigten und Sachverständigen oder Unterlassen der Hinzuziehung von geeigneten Fachleuten nach Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde	Tabelle 6
<b>18.</b>	Nr. 8	<b>§ 49 Abs. 1 Satz 3</b>	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorsorge, dass die für die Ausführung notwendigen Zeichnungen, Berechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen durch den Entwurfsverfasser	Tabelle 8
<b>19.</b>	Nr. 8	<b>§ 50 Abs. 1 Satz 3</b>	Verstoß des Unternehmens gegen die Pflicht, die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen oder gegen seine Pflicht, diese Nachweise auf der Baustelle bereitzuhalten	250,-- / 100.000,--

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
20.	Nr. 8	§ 51 Abs. 1 Satz 1	Verstoß der mit der Bauleitung beauftragten Person gegen die Pflicht zur Überwachung, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- den nach § 3 Abs. 3 eingeführten Technischen Baubestimmungen,</li> <li>- den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt den eingereichten Bauvorlagen,</li> <li>- den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen der Entwurfsverfasser entsprechend ausgeführt wird oder Verstoß gegen die Pflicht, die hierfür erforderlichen Weisungen zu erteilen</li> </ul>	Tabelle 5
21.	Nr. 9	§ 48 Abs. 4 Satz 4	Ausführen oder Ausführenlassen von Abbrucharbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe	Tabelle 5
22.	Nr. 10	§ 50 Abs. 1 Satz 4	Ausführen oder Ausführenlassen von Arbeiten durch das Unternehmen, bevor die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen	Tabelle 7
23. 24. 25. 26. 27. 28.	Nr. 11	§ 56 Abs. 3 Satz 3 und 4  § 56 Abs. 3 Satz 1, § 60 Abs. 3	Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen oder Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder die Zulassung dieses Handelns durch die verantwortliche Bauherrschaft (§ 48 Abs. 1) oder durch die für die Bauleitung (§ 51 Abs. 1 Satz 1) oder die fachliche Bauleitung (§ 51 Abs. 2 Satz 3) verantwortliche Person: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Ablauf eines Monats nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Zugang der vorzeitigen schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, dass sie von ihren Planungssicherungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen wird</li> <li>• Abweichend von den eingereichten Bauvorlagen</li> </ul> <p><b>A Bauliche Anlagen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäude und Gebäudeteile</li> <li>2. Aufschüttungen und Abgrabungen</li> <li>3. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze</li> <li>4. Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze</li> <li>5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge pro Stück</li> <li>6. Hilfseinrichtungen zur statischen Absicherung von Bauzuständen (Abstützungen)</li> </ol>	Tabelle 2  Tabelle 7  Tabelle 15  Tabelle 15  100,-- / 500,--  Tabelle 9 (Bezugsgröße ist der betroffene Gebäudeteil)

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
29.	Nr. 11		7. Werbeanlagen im Außenbereich je angefangener m <sup>2</sup> sonstige je angefangener m <sup>2</sup>	800,-- 400,--
30.			8. Stützmauern	100,-- / 5.000,--
31.			9. Ortsfeste Behälter für brennbare Gefahrstoffe und für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische)	100,-- / 5.000,--
32.			10. sonstige Anlagen mit Flächenmaß (z. B. Dachflächen, Terrassen, Zäune, Flächen für Außenbewirtung etc.)	Tabelle 12
			<b>B andere Anlagen</b>	
33.			1. Feuerungs- und Energieerzeugungsanlagen, Feuerstätten	Tabellen 16 - 18
34.			2. Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Gülle-, Jauche- und sonstige Behälter, Gruben u. a.)	Tabelle 3
35.			3. Sonstige Anlagen	100,-- / 20.000,--
36.	Nr. 12	§ 54 Abs. 1 Satz 1 § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 65 Abs. 1	I. Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung, Nutzung, Abbruch oder Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen oder von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Zulassung dieses Handelns durch die verantwortliche Bauherrschaft (§ 48 Abs. 1) oder durch die für die Bauleitung (§ 51 Abs. 1 Satz 1) oder die fachliche Bauleitung (§ 51 Abs. 2 Satz 3) verantwortliche Person soweit sie baugenehmigungspflichtig sind:  • ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung oder abweichend davon  - bei baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind  Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen  - bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8)  Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 2  Ifd. Nrn. 24 - 35 gelten entsprechend  Tabelle 1  1,5 des entsprechenden Betrages der Ifd. Nrn. 24 - 35
37.		§ 63 Abs. 3	• ohne die erforderliche Zulassung der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 63 Abs. 2) oder abweichend davon  Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 3  0,8 des entsprechenden Betrages der Ifd. Nrn. 24 - 35

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
38.	Nr. 12	§ 54 Abs. 1 Satz 1 § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 65 Abs. 1	II. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen oder von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Zulassung dieses Handelns durch die verantwortliche Bauherrschaft (§ 48 Abs. 1) oder durch die für die Bauleitung (§ 51 Abs. 1 Satz 1) oder die fachliche Bauleitung (§ 51 Abs. 2 Satz 3) verantwortliche Person soweit sie baugenehmigungspflichtig sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung oder abweichend davon</li> <li>- bei baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen</li> <li>- bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8)  Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen</li> </ul>	Tabelle 14  Tabelle 12, 15 oder Ifd. Nrn. 31, 34 - 35 gelten entsprechend  Tabelle 13  1,5 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12, 15 oder der Ifd. Nrn. 31, 34 - 35
39.		§ 63 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne die erforderliche Zulassung der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 63 Abs. 2) oder abweichend davon</li> <li>Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen</li> </ul>	0,8 des entsprechenden Betrages der Tabelle 14  0,8 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12, 15 oder der Ifd. Nrn. 31, 34 - 35
40.	Nr. 13	Anlage 2, Abschnitt V zu § 55	Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung, Erneuerung, Inbetriebnahme oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen entgegen den Freistellungsvorbehalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde</li> <li>Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen</li> </ul>	Tabelle 2  Tabelle 12, 16 oder Ifd. Nr. 35 gelten entsprechend
41.		Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Ablauf der 14-tägigen Frist nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Zugang der vorzeitigen schriftlichen Mitteilung der Gemeinde dass sie von ihren Planungssicherungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen wird</li> <li>Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen</li> </ul>	Tabelle 3  0,8 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12, 16 oder der Ifd. Nr. 35

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
42.	Nr. 13		<ul style="list-style-type: none"> <li>• entgegen der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll</li> </ul> <p>Gebäude und Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>Tabelle 2</p> <p>Tabelle 12, 16 oder Ifd. Nr. 35 gelten entsprechend</p>
43.			<ul style="list-style-type: none"> <li>• entgegen des Antrages auf vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch durch die Gemeinde</li> </ul> <p>Gebäude und Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>Tabelle 2</p> <p>Tabelle 12, 16 oder Ifd. Nr. 35 gelten entsprechend</p>
44.		Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne notwendige Feststellung und Bescheinigung der statisch-konstruktiven und brand-schutztechnischen Unbedenklichkeit durch eine für die jeweilige bauliche Anlage bauvorlage-berechtigte Person (§ 49 Abs. 3 bis 6) gegenüber der Bauherrschaft</li> </ul> <p>Gebäude und Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>Tabelle 5</p> <p>0,6 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12 oder der Ifd. Nr. 35</p>
45.		Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne notwendige Feststellung und Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit durch eine nachweisberechtigte Person für Standsicherheit gegenüber der Bauherrschaft (§ 59 Abs. 3 Satz 2)</li> </ul> <p>Gebäude und Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>Tabelle 4</p> <p>0,7 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12 oder der Ifd. Nrn. 28, 30, 34 und 35</p>
46.		Nr. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafte Inbetriebnahme einer Anlage ohne notwendige Feststellung und Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase durch eine sachverständige Person für Energieerzeugungsanlagen (§ 59 Abs. 6)</li> </ul>	<p>Tabelle 16</p>
47.			<ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende oder nicht rechtzeitige Mitteilung des Baubeginns an die sachverständige Person für Energieerzeugungsanlagen entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2</li> </ul>	<p>0,1 des entsprechenden Betrages der Tabelle 16</p>
48.		Nr. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beauftragung einer nicht branchenspezifischen Fachfirma mit der Ausführung des Vorhabens</li> </ul> <p>Gebäude oder Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>Tabelle 6</p> <p>0,5 des entsprechenden Betrages der Tabellen 12, 16, 17 oder der Ifd. Nrn. 31, 34 und 35</p>



Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
53.	Nr. 17	§ 73 Abs. 3 Satz 2	<p>Nichtvorlage der von der Bauaufsichtsbehörde verlangten Bescheinigungen, Bestätigungen, sonstigen Erklärungen oder Anzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der herstellenden Unternehmen oder sachkundigen Lieferfirmen von Anlagen und Einrichtungen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Anlagen und Einrichtungen</li> </ul>	200,-- / 20.000,--
54.		§ 74 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• über Beginn und Beendigung der von der Bauaufsichtsbehörde bestimmten Bauarbeiten</li> </ul>	50,-- / 5.000,--
55.	Nr. 18	§ 74 Abs. 5	Beginn mit dem weiteren Ausbau von Gebäuden vor Ablauf eines Tages nach dem in der Rohbauanzeige genannten Termin der Fertigstellung des Rohbaus ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde	Tabelle 7
56.	Nr. 18	§ 74 Abs. 6	<p>Fortsetzung der Bauausführung oder erstmalige Benutzung von Anlagen, ohne dass eine von der Bauaufsicht verlangte vorherige Prüfung durch sie selbst oder eine beauftragte sachverständige Person durchgeführt worden ist</p> <p>Gebäude und Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p>	<p>Tabelle 7</p> <p>0,4 des entsprechenden Betrages der Ifd. Nrn. 24 - 35</p>
57.	Nr. 18	§ 74 Abs. 7	<p>Die vorzeitige Benutzung von Aufenthaltsräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn diese nicht sicher benutzbar sind</li> <li>• vor der ordnungsgemäßen Fertigstellung, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen,</li> <li>- ohne die vorzeitige Benutzung der Bauaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen oder</li> <li>- die Bauaufsichtsbehörde die vorzeitige Nutzbarkeit untersagt hat</li> </ul> </li> </ul>	Tabelle 3
58.	Nr. 18		<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Ablauf einer Woche nach dem angezeigten Zeitpunkt der Fertigstellung,</li> </ul> <p>Gebäude und Gebäudeteile</p> <p>sonstige bauliche Anlagen</p> <p>wenn die Bauaufsichtsbehörde dies nicht auf Antrag zugelassen hat</p>	<p>Tabelle 6</p> <p>0,5 des entsprechenden Betrages der Ifd. Nrn. 24 - 35</p>
	Nr. 19	<p>Rechtsverordnungen auf Grund § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 4 bis 6</p>	<p><b>Zu widerhandlungen gegen (die folgenden) Rechtsverordnungen, soweit die jeweilige Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift § 76 Abs. 1 Nr. 19 HBO verweist</b></p>	

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
<b>2. Ordnungswidrigkeiten nach der Feuerungsverordnung (FeuVO)</b>				
59.	Nr. 19	<b>§ 19 Nr. 1 FeuVO</b>  i. V. m. § 12 Abs. 8 FeuVO  i. V. m. § 16 Abs. 4 FeuVO  i. V. m. § 17 Abs. 2 FeuVO	Verstoß gegen die Pflicht der griffbereiten Bereithaltung von für die Brandklassen A, B und C geeigneten Feuerlöschern mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit in ausreichender Zahl <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Nähe des Heizraumes</li> <li>• in der Nähe von Heizöllagerräumen</li> <li>• in der Nähe der Lagerbehälter bei Lagerung von mehr als 620 l Heizöl je Gebäude außerhalb von Wohnungen</li> </ul>	500,-- je Feuerlöscher
60.	Nr. 19	<b>§ 19 Nr. 2 FeuVO</b>  i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FeuVO	Lagerung von Heizöl in Gebäuden außerhalb von Heizöllagerräumen <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Mengen oder Behältern, die nach § 17 Abs. 1 FeuVO nicht zulässig sind</li> </ul>	500,-- / 10.000,--
61.		i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 FeuVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in einem Raum mit Feuerstätten, ohne dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 FeuVO vorliegen</li> </ul>	500,-- / 10.000,--
<b>3. Ordnungswidrigkeiten nach der Garagenverordnung (GaVO)</b>				
62.	Nr. 19	<b>§ 24 Nr. 1 GAVO</b> i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 3	Betreiben maschineller Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen derart, dass der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel 50 ppm (50 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> ) überschreitet	Tabelle 9
63.	Nr. 19	<b>§ 24 Nr. 2 GAVO</b> i. V. m. § 19 Abs. 1 und § 25 GAVO	Betreiben allgemein zugänglicher geschlossener Großgaragen, ohne dass während der Betriebszeit mindestens eine Aufsichtsperson ständig erreichbar ist	Tabelle 10
64.	Nr. 19	<b>§ 24 Nr. 3 GAVO</b> i. V. m. § 19 Abs. 2 und § 25 GAVO	Betreiben von geschlossenen Mittel- und Großgaragen, ohne dass die allgemeine elektrische Beleuchtung in den Garagen während der Benutzungszeit ständig an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege mit einer Beleuchtungsstärke im Mittel von mindestens 90 Lux eingeschaltet ist, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist	Tabelle 10

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
<b>4. Ordnungswidrigkeiten nach der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)</b>				
65.	Nr. 19	§ 10 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 2 bis 5 NBVO	Unberechtigtes Ausgeben als „Nachweisberechtigte/ Nachweisberechtigter“ - für Standsicherheit“, - für vorbeugenden Brandschutz“, - für Schall- oder Wärmeschutz“	5.000,-- / 50.000,--
66.	Nr. 19	§ 10 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 6 und 9 Abs. 4 NBVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstoß gegen allgemein obliegende Pflichten aus § 6 NBVO oder aufgrund des § 9 Abs. 4 NBVO getroffener Richtlinien oder Satzungen der Kammern</li> <li>• Abgabe von in wesentlichen Teilen unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Erlangung der Nachweisberechtigung</li> </ul>	3.000,-- / 30.000,--  5.000,-- / 50.000,--
67.	Nr. 19	§ 10 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 4 der Anlage 2 NBVO	Abgabe falscher Angaben zur Erfüllung der Kriterien der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 NBVO für die baulichen Anlagen nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HBO oder zur Beauftragung mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises	2.500,-- / 25.000,--
<b>5. Ordnungswidrigkeiten nach der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)</b>				
68.	Nr. 19	§ 42 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 HPPVO	Ausstellen von Bescheinigungen, die nach Vorschriften der HBO oder aufgrund der HBO nur von einer prüfsachverständigen Person ausgestellt werden dürfen, ohne prüfsachverständige Person zu sein.	5.000,-- / 50.000,--
69.	Nr. 19	§ 42 Nr. 2 i. V. m. § 8 HPPVO	Unberechtigtes Führen der Bezeichnung <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Prüfingenieurin für Baustatik“ oder</li> <li>• „Prüfingenieur für Baustatik“ oder</li> <li>• „Prüfsachverständige“ oder</li> <li>• „Prüfsachverständiger“</li> </ul> oder Führen der Bezeichnung ohne Zusatz des Fachbereichs oder der Fachrichtung der Anerkennung	2.500,-- / 10.000,--  500,-- / 5.000,--
70.	Nr. 19	§ 42 Nr. 3 i. V. m. § 30 Abs. 5 HPPVO	Gewährung eines Nachlasses auf die Gebühr oder das Honorar	2.000,-- / 20.000,--
<b>6. Ordnungswidrigkeiten nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO)</b>				
71.	Nr. 19	§ 4 i. V. m. §§ 2 und 3 TPrüfVO	Unterlassung oder nicht fristgerechte Durchführung von vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf Veranlassung der Bauherrschaft oder der Betreiberin oder des Betreibers.	250,-- / 20.000,--

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
72.	Nr. 20	§ 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 81 Abs. 1 oder § 81 Abs. 2	Zu widerhandlungen gegen Satzungen (örtliche Bauvorschriften), soweit die jeweilige Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf § 76 Abs. 1 Nr. 20 verweist	Mustersatzung kommunale Spitzenverbände  50,-- / 15.000,--

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 2	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
73.			Abgabe von unrichtigen Angaben oder Vorlage von unrichtigen Plänen und Unterlagen wieder besseren Wissens, um einen nach der HBO vorgesehenen Verwaltungsakt oder eine Genehmigungsfreistellung zu erwirken oder zu verhindern  - bei Sonderbauten  Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen  - bei baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind  Gebäude und Gebäudeteile  sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 1  1.000,-- / 500.000,--  Tabelle 2  500,-- / 200.000,--

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
<p><b>Sonderregelungen zu Ifd. Nr. 7: Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf:</b></p> <p><b>7. Ordnungswidrigkeiten nach der Muster-Beherbergungsverordnung (M-BeVO)<sup>3</sup></b> (Erlass vom 26. Juni 2002, Stanz. S. 2731)</p>				
74.	Nr. 5	§ 14 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 M-BeVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht Freihalten der Rettungswege von Hindernissen</li> <li>• Versperren oder Versperren lassen von Türen im Zuge von Rettungswegen</li> <li>• Verletzung der Pflicht durch den Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass Türen im Zuge von Rettungswegen von innen leicht geöffnet werden können</li> </ul>	100,-- / 1.000,-- je Hindernis  500,-- / 1.000,-- je Tür  250,-- / 500,-- je Tür
75.	Nr. 5	§ 14 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 M-BeVO	Nicht Anbringen oder nicht Anbringen lassen des Rettungswegplans oder von Hinweisen zum Verhalten bei einem Brand in jedem Beherbergungsraum	50,-- / 100,-- je Raum

<sup>3</sup> Ordnen die Bauaufsichtsbehörden die Anwendung der Richtlinie ganz oder teilweise an, gelten die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Richtlinie nicht unmittelbar. Die Ordnungswidrigkeit liegt im jeweiligen Verstoß gegen die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde.

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
<b>8. Ordnungswidrigkeiten nach der Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO)<sup>3</sup></b> (Erlass vom 21. November 2003 (StAnz. S. 4977))				
76.	Nr. 5	§ 33 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 5 MVkVO	Einengen oder Einengen lassen von Rettungswegen (Ladenstraßen, notwendige Flure für Kunden und Hauptgänge) innerhalb der erforderlichen Breiten	100,-- / 1.000,-- je Hindernis
77.	Nr. 5	§ 33 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 MVkVO	Abschließen oder Abschließen lassen von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit	500,-- / 1.000,-- je Tür
78.	Nr. 5	§ 33 Nr. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 MVkVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringen oder Anbringen lassen von Dekorationen oder</li> <li>• Abstellen oder Abstellen lassen von Gegenständen</li> </ul> <p>in Treppenzimmern notwendiger Treppen, in Treppenzimmererweiterungen oder in notwendigen Fluren</p>	50,-- / 500,-- je Dekorationsteil  100,-- / 1.000,-- je Gegenstand
79.	Nr. 5	§ 33 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 MVkVO	Abstellen oder Abstellen lassen von Gegenständen auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Abs. 1 und 4 erforderlichen Breiten (s. Nr. 3) auf Ladenstraßen und Hauptgängen	100,-- / 1.000,-- je Gegenstand
80.	Nr. 5	§ 33 Nr. 5 i. V. m. § 25 Abs. 3 MVkVO	Nicht Freihalten oder nicht Freihalten lassen von Rettungswegen auf dem Grundstück oder von Flächen für die Feuerwehr	100,-- / 1.000,-- je Hindernis
81.	Nr. 5	§ 33 Nr. 6 i. V. m. § 26 Abs. 1 MVkVO	Verstoß gegen die Pflicht des Betreibers oder dessen Vertreter zur ständigen Anwesenheit während der Betriebszeit	250,-- / 1.000,--
82.	Nr. 5	§ 33 Nr. 7 i. V. m. § 26 Abs. 2 MVkVO	Unterlassen der Bestellung <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Brandschutzbeauftragten und</li> <li>• bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15.000 m<sup>2</sup> haben, von Selbsthilfekräften für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl durch den Betreiber</li> </ul>	500,-- / 2.000,-- 250,-- / 1.000,-- je erforderliche Person
83.	Nr. 5	§ 33 Nr. 8 i. V. m. § 26 Abs. 5 MVkVO	Unterlassen der Sicherstellung durch den Betreiber, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind	250,-- / 1.000,-- je erforderliche Person
84.	Nr. 5	§ 33 Nr. 9 i. V. m. § 30 Abs. 1 MVkVO	Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen bei den folgenden Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprinkleranlagen,</li> <li>- Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsvorrichtungen,</li> <li>- Sicherheitsbeleuchtung,</li> <li>- Brandmeldeanlagen,</li> </ul>	500,-- / 1.000,-- pro Anlage

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
			- Sicherheitsstromversorgungsanlagen vor der ersten Inbetriebnahme der Verkaufsstätte, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle drei Jahre durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen	
<b>9. Ordnungswidrigkeiten nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)<sup>3</sup></b> (Erlass vom 25. Juni 2002, StAnz. S. 2709)				
85.	Nr. 5	§ 47 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten	100,-- / 1.000,-- je Hindernis
86.	Nr. 5	§ 47 Nr. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Freihaltung von Rettungswegen in der Versammlungsstätte	100,-- / 1.000,-- je Hindernis
87.	Nr. 5	§ 47 Nr. 3 i. V. m. § 31 Abs. 3 MVStättV	Verschließen oder Feststellen von Türen in Rettungswegen während der Betriebszeit.	500,-- / 1.000,-- je Tür
88.	Nr. 5	§ 47 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 MVStättV	Überschreitung der Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze oder Änderung der genehmigten Anordnung der Besucherplätze	100,-- / 200,-- pro Platz
89.	Nr. 5	§ 47 Nr. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 5 MVStättV	• Verwendung anderer als der in § 33 Abs. 1 bis 5 MVStättV vorgeschriebenen Materialien  oder	250,-- / 5.000,--
90.		i. V. m. § 33 Abs. 6 bis 8 MVStättV	• Anbringung von Materialien entgegen den § 33 Abs. 6 bis 8 MVStättV	250,-- / 5.000,--
91.	Nr. 5	§ 47 Nr. 6 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 3 MVStättV	• Aufbewahren oder nicht Entfernen von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen innerhalb der Bühnen und der Szenenflächen über den Tagesbedarf hinaus	100,-- / 5.000,--
92.			• Bereitstellung oder Stehenlassen von Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit auf den Bühnenerweiterungen, wenn die Bühnenerweiterungen nicht durch Tore gegen die Hauptbühne abgetrennt sind	100,-- / 5.000,--
93.	Nr. 5		• Hängen oder Hängenlassen von Ausstattungsteilen an Zügen von Bühnen oder Szenenflächen über den Tagesbedarf hinaus	100,-- / 5.000,--
94.	Nr. 5	§ 47 Nr. 7 i. V. m. § 34 Abs. 4 MVStättV	Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten und anderem brennbaren Material, insbesondere Packmaterial, außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine	500,-- / 10.000,--

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
95.	Nr. 5	§ 47 Nr. 8 i. V. m. § 35 Abs. 1 MVStättV	Rauchen auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen mit Ausnahme von Darstellern und Mitwirkenden auf Bühnen und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist	100,-- / 200,--
96.	Nr. 5	§ 47 Nr. 8 i. V. m. § 35 Abs. 2 MVStättV	Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen und in Sportstadien, soweit deren Verwendung nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht wird	500,-- / 10.000,--
97.	Nr. 5	§ 47 Nr. 9 i. V. m. § 36 Abs. 4 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht der Inbetriebnahme der vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtung in Räumen während des Aufenthaltes von Personen, soweit diese Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind	100,-- / 250,-- pro Raum
98.	Nr. 5	§ 47 Nr. 10 i. V. m. § 37 MVStättV	Inbetriebnahme von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen unter Missachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften	500,-- / 10.000,--
99.	Nr. 5	§ 47 Nr. 11 i. V. m. § 38 Abs. 2 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Anwesenheit als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter	250,-- / 5.000,--
100.	Nr. 5	§ 47 Nr. 12 i. V. m. § 38 Abs. 4 MVStättV	Betrieb der Versammlungsstätte durch den Betreiber, Veranstalter oder beauftragten Veranstaltungsleiter, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder obwohl Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können	500,-- / 20.000,--
101.	Nr. 5	§ 47 Nr. 13 1. Alternative  i. V. m. § 40 Abs. 2 MVStättV	Zulassen des Betriebs von Bühnen oder Szenenflächen als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter, wenn  • beim Auf- oder Abbau technischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen und bei technischen Proben nicht mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend ist	500,-- / 10.000,--
102.		i. V. m. § 40 Abs. 3 MVStättV	• bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit als 5.000 Besucherplätzen nicht	500,-- / 10.000,--

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 <sup>1</sup>	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis €
103.			mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend ist	
104.		i. V. m. § 40 Abs. 4 MVStättV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen die Aufgaben nach § 40 Abs. 1 - 3 MVStättV nicht zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik von 24. März 1998 (BGBl. I S. 621) und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden</li> </ul>	500,-- / 10.000,--
105.	Nr. 5	§ 47 Nr. 13, 2. Alternative MVStättV	Verlassen der Versammlungsstätte als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während des Betriebes	250,-- / 5.000,--
106.	Nr. 5	§ 47 Nr. 14 i. V. m. § 41 Abs. 1 MVStättV  i. V. m. § 41 Abs. 2 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht als Betreiber <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren einzurichten oder</li> <li>• für die Durchführung der erforderlichen Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche zu sorgen</li> </ul>	500,-- / 10.000,--
107.	Nr. 5	§ 47 Nr. 14 i. V. m. § 41 Abs. 3 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige von Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde durch den Betreiber	250,-- / 2.500,--
108.	Nr. 5	§ 47 Nr. 15 i. V. m. § 42 Abs. 2 MVStättV	Unterlassen der vorgeschriebenen Unterweisungen des Betriebspersonals bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich durch den Betreiber oder Veranstalter über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lage und die Bedienung der Feuerlösch-einrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale</li> <li>2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik</li> <li>3. die Betriebsvorschriften</li> </ol>	100,-- je nicht unterwiesener Person
109.	Nr. 5	§ 47 Nr. 16 i. V. m. § 43 Abs. 1 bis 3 MVStättV	Unterlassen der Bestellung eines Ordnungsdienstes oder eines Ordnungsdienstleiters durch den Betreiber oder Veranstalter	100,-- / 200,-- je Ordnungsdienstmitarbeiter 250,-- / 500,-- je Ordnungsdienstleiter
110.	Nr. 5	§ 47 Nr. 17 i. V. m. § 43 Abs. 3 oder 4 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur Erfüllung von Aufgaben als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entsprechend § 43 Abs. 3 oder 4 MVStättV	250,-- / 1.000,--

<b>lfd. Nr.</b>	<b>§ 76 Abs. 1<sup>1</sup></b>	<b>in Verbindung mit</b>	<b>Ordnungswidrigkeit</b>	<b>Bußgeld von/bis €</b>
111.	Nr. 5	§ 47 Nr. 18 i. V. m. § 46 Abs. 1 MVStättV	Unterlassen oder nicht fristgerechte Erfüllung einer der Anpassungspflichten nach § 46 Abs. 1 MVStättV durch den Betreiber (Nr. 1 bis 7)	250,-- / 1.000,-- je nicht durchgeführter Anpassung